

Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stiwoll

Der Gemeinderat der Gemeinde Stiwoll hat in seiner Sitzung vom 24. November 2025 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 2

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 3

Grundgebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Grundgebühr erhoben (§5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem 3 m³ Zähler € 120,00 inkl. 10 % USt.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartales, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartales, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,30 inkl. 10 % USt.
- (3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz Euro 2,30 inkl. 10 % USt pro Kubikmeter.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauch- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stiwoll vom 10.12.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



.....
Alfred Brettenthaler